

Satzung

„Dragon-Do Steidle e. V.“

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein hat den Namen „Dragon-Do Steidle e.V.“. Er hat seinen Sitz in 73037 Göppingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Dragon-Do Steidle e.V.“.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landes-Sportverband und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Taekwondo- Allkampf- und Budo-Sports durch:
- Abhaltung von geordneten Sportübungen
 - Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- und Förderung internationaler Beziehungen, Völkerverständigung und Jugendarbeit im Budosport.
- Dem Verein liegen der Schutz und die Förderungen der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
- 2.6 Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1.1 Ordentliche Mitglieder
- 3.1.2 Außerordentliche Mitglieder
- 3.1.3 Fördernde Mitglieder
- 3.1.4 Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder

- 4.1.1 Ordentliche Mitglieder des Dragon-Do Steidle e.V. kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- 4.1.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4.2 Außerordentliche Mitglieder

4.3 Förderndes Mitglied

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

4.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Dragon-Do Steidle e.V. oder deren Sparten und Abteilungen ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 5.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 5.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher oder wiederholter Verletzung gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- 5.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern.
- 5.6 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 6.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

- 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Kameradschaft und Rücksichtnahme verpflichtet.
- 6.3 Minderjährige Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen (Minderjährige unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht).
- 6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 6.5 Alle tätigen und künftig tätig werdende Übungsleiter und Trainer müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen bzw. hinterlegen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 7.2 Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es können sonstige Beiträge zusätzlich zum Jahresbeitrag erhoben werden.
- 7.3 Die Höhe der Beiträge und die Ausführbestimmungen sind in der Beitragsordnung geregelt.
- 7.4 Über Stundung und Erlass des Beitrages in Sonderfällen entscheidet der Vorstand.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.6 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) der/die 1. Vorsitzenden
 - b) der/die Vorsitzende Finanzen/Verwaltung
 - c) der/die Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit
 - d) der/die Vorsitzende Material
 - e) der/die Beisitzer Finanzen/Verwaltung
- die Vorstandsmitglieder von b) bis c) sind in der Reihenfolge Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- 9.2 Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Vorsitzende Finanzen/Verwaltung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oben genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

- 9.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und er führt die Geschäfte des Vereins. Er ist auf allen Gebieten zuständig, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen das von dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9.4 Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur von der Vorstandschaft abgeschlossen werden.
- 9.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 9.6 Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands aus, so gilt folgendes:
- a) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
 - b) Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden ebenfalls für den Rest der Wahlperiode zu wählen hat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich ~~statt~~.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mit der Tagesordnung und der Anträge. Zwischen der Einladung zur Einberufung und dem Termin der Versammlung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Es ist eine en-block Entlastung oder Wahl des Vorstandes möglich, sofern die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanz-

amtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

12.3 Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

12.4 Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

13.1 Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

13.2 Gewählt werden können nur Personen, für die spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Wahlvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen ist oder die der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden vorgeschlagen werden.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder.

§ 15 Prüfung

Die sachliche und rechnerische Prüfung der Buchführung erfolgt durch die Beauftragung eines Steuerberaters im Rahmen der Steuererklärung.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

16.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

16.2 Das Protokoll ist binnen 8 Wochen den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- eine Beitragsordnung
- Vergütungsordnung
- eine Datenschutzordnung
- eine Ehrungsordnung

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 18 Haftung des Vereins

Der Verein und ihre Veranstaltungsleiter haften nicht für Schäden, Unfälle und deren Folgen sowie für Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, Teilnahme an Sportveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Das gleiche gilt für Sachschäden.

§ 19 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 20 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, oder den Vereinsfrieden stören, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c) Geldstrafe bis zu 250 € je Einzelfall
- d) Ausschluss gem. § 5 Punkt 5.4 der Satzung

§ 21 Auflösung des Vereins

21.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz im Landkreis Göppingen e.V. (Sitz: Sommerhalde 2 in 73035 Göppingen), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

21.2 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

21.3 Als Liquidatoren (mindestens 3) können durch die Mitgliederversammlung auch andere Personen bestellt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ist in dieser Form auf der Mitgliederversammlung am 17.06.2023 beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung, im Außenverhältnis mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Göppingen, den 17.06.2023